

Rat und Hilfe Aufgaben und Leistungen der AUVA



Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) erfüllt eine wichtige sozialpolitische Aufgabe: Bei den vielfältigen Gefahren und Belastungen, die mit Ausbildung und Beruf verbunden sind, sorgt sie für soziale und wirtschaftliche Sicherheit

Der AUVA sind über 5,1 Millionen Versicherte* anvertraut. Indem sie deren Gesundheit schützt, bewahrt sie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Sie ist damit eine Interessengemeinschaft der Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und sie unterstützt die Solidargemeinschaft aller Sicherheitsbewussten.

Diese Broschüre soll über die Leistungen der AUVA vor allem nach einem Arbeitsunfall oder nach Eintritt einer Berufskrankheit informieren.

Wir stehen Ihnen gerne zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

*Stand: 1. Jänner 2020



Soziale Sicherheit

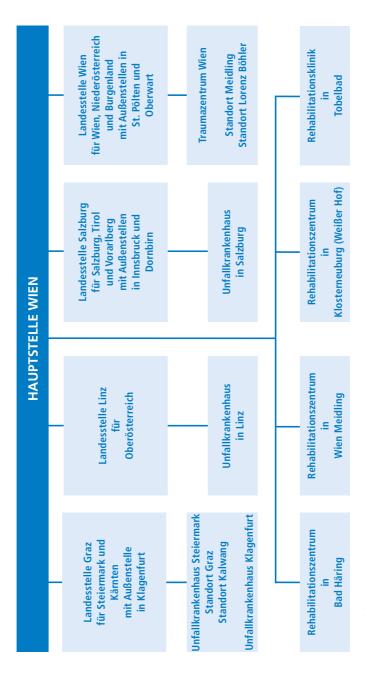
Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sorgt die soziale Unfallversicherung für ihre Versicherten mit allen geeigneten Mitteln. Bei allen anderen Unfällen werden Leistungen im Rahmen der sozialen Kranken- und Pensionsversicherung erbracht. Derzeit sind rund 99,9 Prozent der Bevölkerung durch die Sozialversicherung geschützt.

Die soziale Unfallversicherung in Österreich

1887 wurde die Unfallversicherung für Arbeiter geschaffen. Seitdem sind immer wieder neue Bevölkerungsgruppen in den Schutz der sozialen Unfallversicherung einbezogen worden. Heute sind über sechs Millionen Erwerbstätige, Lernende und Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht sozial unfallversichert.

Die soziale Unfallversicherung wird von drei Trägern durchgeführt.					
Träger der sozialen Unfallversicherung	Versicherte				
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)	 Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte Kindergartenkinder im verpflichtenden Kindergartenjahr Schülerinnen, Schüler und Studierende Sonstige im Schadensfall geschützte Personen (z. B. Lebensretter) 				
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)	 Selbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Angehörigen Gewerblich selbständig Erwerbstätige 				
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Berg- bau (BVAEB)	 Pragmatisierte Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder und Gemeinden Vertragsbedienstete des Bundes mit Dienstverhältnis ab 1.1.1999 Bedienstete von Eisenbahn- und Bergbaubetrieben Bedienstete von Seilbahnbetrieben Bedienstete von Schlaf- und Speisewagenbetrieben Bestimmte Bedienstete von Betrieben der ÖBB-Holding Bestimmte Bedienstete der Wiener Linien 				

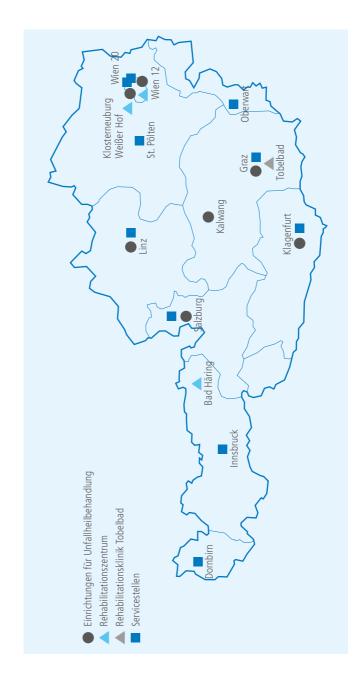
Organisation der AUVA



für alle Versicherten einheitliche Leistungen zu erbringen, und föderaler Kooperation, um eine versicherten-Die Aufgaben der Landesstellen sind im § 418 Abs. 5 und Abs. 5a ASVG festgelegt. Die Organisation der AUVA beruht auf dem Prinzip der ausgewogenen Aufgabenteilung zwischen zentraler Koordination, um nahe Betreuung zu ermöglichen.



der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Servicestellen und Heilstätten



ASVG* Aufgaben und Leistungen der AUVA

Die AUVA ist der größte gesetzliche Unfallversicherungsträger Österreichs.

Sie führt folgende, im Gesetz vorgesehene Aufgaben durch:

§ 172

- 1. Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einschließlich der Vorsorge für wirksame erste Hilfeleistung nach Arbeitsunfällen
- 2. Unfallheilbehandlung
- 3. Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- 4. Finanzielle Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Darüber hinaus ist die AUVA zur Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet.

Weiters leistet die AUVA in bestimmten Fällen Zuschüsse an Dienstgeberinnen und Dienstgeber nach Entgeltfortzahlung.

^{*}Allgemeines Sozialversicherungsgesetz



Die Versicherungsfälle

ASVG

Versicherungsschutz

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung ereignen.

§ 175

Wegunfälle

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz.

Gleichgestellte Unfälle

Gewisse Unfälle sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt, auch wenn sie Personen betreffen, die nicht unfallversichert sind. Dazu gehören Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr sowie Unfälle beim Einsatz von Mitgliedern oder Helfern der freiwilligen Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Lawinenwarnkommissionen und dgl. Auch Unfälle bei der Tätigkeit als Betriebsratsmitglied sowie beim Besuch beruflicher Schulungs- (Fortbildungs-) kurse und dgl. sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt.

§ 176

Berufskrankheiten

Als Berufskrankheiten gelten die im ASVG Anlage 1 angeführten Krankheiten (Liste der Berufskrankheiten), wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden, z. B. Erkrankungen durch Lärm.

§ 177

Eine Generalklausel ermöglicht, dass auch Krankheiten, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten enthalten sind, unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall als Berufskrankheiten anerkannt werden können.

Anlage 1 zum ASVG

ASVG Feststellung von Leistungsansprüchen

§ 316

Die Leistungsansprüche werden von der Unfallversicherung von Amts wegen oder, sofern das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet wurde, auf Antrag festgestellt.

Unfallmeldung

§ 363

Jeder Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, ist vom Dienstgeber oder den sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen binnen fünf Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden.

Jede Berufskrankheit ist auf die gleiche Weise wie ein Arbeitsunfall vom Dienstgeber oder den sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Krankheit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Wichtig!

Vergewissern Sie sich auf jeden Fall, ob die AUVA eine Unfallmeldung erhalten hat!

Da aus der Unfallmeldung nicht immer hervorgeht, ob Leistungen anfallen werden (z. B. durch unzureichende Angaben), sollen Versicherte innerhalb von zwei Jahren bei der AUVA allfällige Leistungen beantragen, wenn die AUVA nicht von Amts wegen tätig geworden ist. Dadurch kann eine Verjährung des Leistungsanspruches verhindert werden.



Der Bescheid

Über Gewährung oder Ablehnung von Leistungen bzw. deren Änderungen erhält die anspruchswerbende Person einen Bescheid, gegen den sie Klage einbringen kann.

§ 367

Zum Beispiel: Die Person ist der Ansicht, dass der Unfall zu Unrecht als Arbeitsunfall abgelehnt oder die Rente zu niedrig bemessen wurde (Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Höhe der Bemessungsgrundlage).

Jeder Bescheid enthält eine "Belehrung" über das Klagerecht. Die Klage ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim im Bescheid angeführten Sozialgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich einzubringen.

Die Klage kann auch schriftlich (in zweifacher Ausfertigung) bei der AUVA (bei der jeweiligen Landesstelle) eingebracht werden.

Der Bescheid, gegen den Klage erhoben wird, ist im Original oder in Kopie beizulegen. Die Klage und allfällige Beilagen sind stempel- und gebührenfrei.

Sie können sich vor Gericht von bestimmten qualifizierten Personen, z. B. befugten Funktionären der beruflichen Interessenvertretungen, kostenlos vertreten lassen.

Wichtig!

ASVG Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

§ 185

Die Träger der sozialen Unfallversicherung haben die gesetzliche Verpflichtung zur Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Unfallverhütung).

§ 186

Als Mittel der Unfallverhütung kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Werbung für Sicherheit;
- 2. Beratung und Schulung der Dienstgeber und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sowie sonstiger an der Unfallverhütung interessierter Personen und Einrichtungen;
- 3. Zusammenarbeit mit den Betrieben (Anstalten, Einrichtungen u. dgl.) zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen, die der Unfallverhütung dienen;
- 4. Forschung über die Ursachen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und ihre Auswertung für Zwecke der Verhütung;
- 5. vorbeugende Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten (z. B. Impfaktionen, Gehöruntersuchungen);
- 6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen, zu deren Aufgaben der Transport von Verletzten bzw. Erkrankten gehört.

Sicherheitsberatung

§ 187

Die Unfallversicherungsträger haben Unfallverhütungsdienste einzurichten und fachkundige Organe zu bestellen. Diese sind berechtigt, die Betriebe (Anstalten, Einrichtungen und dergleichen) zu betreten und zu besichtigen sowie alle erforderlichen Auskünfte einzuholen.

§ 460a

Sie haben über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.



Humane Arbeit – Sichere Arbeit

Ein Leben in Gesundheit und sozialer Sicherheit ist ein Ziel, das nicht leicht zu erreichen ist.

Da die Arbeit für die meisten von uns ein zentraler Bestandteil des Lebens ist, haben Einrichtungen zum Schutz der Beschäftigten hier eine besondere Verantwortung.

Die AUVA bearbeitet jährlich insgesamt rund 160.000 Arbeitsunfälle und 1.140 Berufskrankheiten. Etwa 213 dieser Berufsschadenfälle enden tödlich*.

Durch vielfältige Belastungen erleiden aber auch viele Menschen Gesundheitsschäden, die nicht als Berufskrankheit anerkannt werden können. Zu diesen sogenannten arbeitsbedingten Erkrankungen gehört eine größere Zahl von Beschwerden, die durch ständige körperliche und psychische Fehlbeanspruchung entstehen.

Die AUVA ist bemüht, auch solche Schäden durch Information und Beratung zu vermeiden.

Ergonomie, Arbeitsmedizin und Psychologie setzen zwar bei den Belastungen der Arbeitswelt an, müssen aber den ganzen Menschen, seinen Lebensstil und seine Umwelt erfassen.

Durch ihren Einsatz vermittelt die AUVA die wichtige humane Botschaft:

> "Die Arbeit ist für den Menschen da und nicht der Mensch für die Arbeit".

Prävention rechnet sich

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachen nicht nur Schmerzen und menschliches Leid, sie tragen in den Betrieben auch zu Kostensteigerungen und Erlösminderungen bei.

Durch Sachschäden, die Entgeltfortzahlung, notwendige Ersatzarbeitskräfte oder Überstunden und nicht zuletzt durch einen möglichen Produktionsausfall zählt auch der Arbeitgeber bei jedem Unfall zu den Verlierern. Um diese Schäden zu beziffern, hat die AUVA die "Unfallkostendatenbank" in Auftrag gegeben.

Diese wurde in einem Forschungsprojekt gemeinsam mit der Universität Wien aufgebaut und wird seither jährlich aktualisiert. Die Auswertungen haben ergeben, dass ein Arbeits- oder Wegunfall dem Arbeitgeber im Mittel einen betriebswirtschaftlichen Schaden von rund € 2.500,- verursacht! Deshalb ist der Schluss naheliegend, dass sichere Arbeit in jedem Fall auch wirtschaftliche Arbeit ist!

Mehrere europäische und internationale Studien konnten nachweisen, dass betriebliche Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen nicht nur helfen, dieses Schadenspotenzial zu minimieren, sondern dass es darüber hinaus eine Vielzahl positiver Effekte gibt, die darüber weit hinausgehen!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die optimale Arbeitsbedingungen vorfinden, arbeiten nicht nur motivierter und produktiver, sie tragen auch zu einem positiven Image des Betriebs bei den Kunden und am Arbeitsmarkt bei. Und das kann in der heutigen Zeit, wo es immer schwieriger wird, kompetente Fachkräfte zu finden, zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor werden!

Die erwähnten Studien konnten zeigen, dass jeder Euro, der in sinnvolle betriebliche Maßnahmen investiert wird, sich 1,4 bis 2,7-fach rechnet.

Prävention ist hoch rentabel!



Im Dienst der Arbeitssicherheit

Die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist die wichtigste Aufgabe der AUVA. Nicht nur, weil es dafür einen gesetzlichen Auftrag gibt, sondern vor allem deswegen, weil wirksame Prävention Schadensfälle vermeidet, während alle anderen Aufgabengebiete der AUVA (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Geldleistungen) erst lindernd wirken, wenn es schon zu spät ist.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben hat die AUVA Prävention einen dezentral organisierten Unfallverhütungsdienst eingerichtet: Vier Landesstellen und fünf Außenstellen sorgen für versichertennahe Betreuung. Die Hauptstelle in Wien koordiniert deren Tätigkeit und nimmt bestimmte Aufgaben bundesweit wahr.

Die Tätigkeit der Präventionsberaterinnen und Präventionsberater ist vielseitig, entsprechend den Gefahren des Berufslebens. Sie besichtigen Betriebe, um etwaige technische Mängel und Gesundheitsgefahren festzustellen. Sie informieren und beraten in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz sowie der menschengerechten Arbeitsplatzgestaltung.

Sie unterstützen die Betriebe bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Normen in die tägliche Praxis. Sie schulen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen sowie Führungskräfte, die für die Sicherheit in den Betrieben verantwortlich sind und veranstalten mit dem jährlichen "Forum Prävention" die größte österreichische Fachtagung für den Arbeitnehmerschutz.

Ein breites Angebot von Sicherheitsmedien sorgt für Information und Motivation: Fachzeitschriften und Broschüren, Plakate und Filme, CDROMs und Internet (www.auva.at/publikationen).

Zu den Aufgaben der AUVA gehört auch die Forschung über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin, Ergonomie und Psychologie stellen den Menschen in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses.

Die AUVA betreibt auch die akkreditierte "Sicherheitstechnische Prüfstelle (STP)". Hier werden persönliche Schutzausrüstungen (Sicherheitsschuhe, Helme, Absturzsicherungen, Gehörschützer) nach europäischen und internationalen Normen geprüft und zertifiziert. Dadurch unterstützt die STP die Hersteller, sichere und geprüfte Produkte entsprechend den Anforderungen (CE-Kennzeichnung) zu fairen Kosten auf den europäischen Markt zu bringen. Die STP ist auch als Zertifizierungsstelle für Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme (AUVA-SGM, ISO 45001 sowie BS OHSAS 18001 bis März 2021) und für die Vergabe von Kompetenzzertifikaten an Sicherheitsfachkräfte akkreditiert.

Die AUVA arbeitet mit den zuständigen Behörden (z. B. Arbeitsinspektoraten) und den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zusammen. Das wichtigste gemeinsame Vorhaben ist die österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020.

Ihre Fachleute sind stets eingebunden, wenn Vorschriften über sichere und gesundheitsschonende Arbeit erlassen oder geändert werden.









QR-Code von links nach rechts: www.auva.at/forumpraevention www.auva.at/stp www.auva.at/sicherlernen http://www.arbeitsinspektion.gv.at





AUVAsicher – Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

ASchG*

Den EU-Richtlinien und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechend, müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung erhalten.

Die Betreuung in den Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten hat in Form von regelmäßigen Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einem Arbeitsmediziner zu erfolgen.

§ 77a

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beauftragt die Unfallversicherungsträger, die Betreuung der Kleinbetriebe zu übernehmen. Die AUVA hat für diese Aufgabe Präventionszentren in ihren Landesund Außenstellen eingerichtet.

§ 78a

AUVAsicher unterstützt die Betriebe unter anderem bei der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsplatzevaluierung – der Ermittlung, Beurteilung und Beseitigung von Gefahren am Arbeitsplatz –, die dokumentiert und am aktuellsten Stand gehalten werden muss.

§ 4

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.auva.at/auvasicher

^{*}ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

ASVG Vorsorge für erste Hilfeleistung

§ 186

Die Träger der sozialen Unfallversicherung haben auch Vorsorge für eine wirksame erste Hilfeleistung zu treffen. Sie haben an der Ausbildung in Erste-Hilfe-Kursen mitzuwirken, die Betriebe über die Ausstattung von Erste-Hilfe-Kästen zu beraten sowie mit Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die den Transport von Verletzten und Erkrankten durchführen (z. B. Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund).

Unfallheilbehandlung

§ 189

Die Unfallheilbehandlung durch die sozialen Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Körperschädigung oder Gesundheitsstörung sowie die durch einen Versicherungsfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Minderung der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung (Erkrankung) zu verhüten.

Die Unfallheilbehandlung umfasst

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbehelfe
- Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

§ 190

Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, wie eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.



Geldleistungen während der Heilbehandlung (Familien- und Taggeld)

ASVG

Gewährt der Unfallversicherungsträger oder ein Krankenversicherungsträger wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit Anstaltspflege, so gebührt Versehrten Familiengeld für Ihre Angehörigen bzw. Taggeld. Das Familiengeld kann unmittelbar den Angehörigen ausbezahlt werden.

₹ 195

Das tägliche Familiengeld aus der Unfallversicherung beträgt für einen Angehörigen 1,6 Prozent, für jeden weiteren Angehörigen 0,4 Prozent, zusammen jedoch nicht mehr als 2,8 Prozent eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage. Besteht wegen Fehlens von Familienangehörigen kein Anspruch auf Familiengeld aus der Unfallversicherung, wird Taggeld in der Höhe von 1 Prozent eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage gewährt.

Bei Versehrten, die nach dem ASVG krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben, fällt das Familiengeld bzw. das Taggeld aus der Unfallversicherung **erst mit dem Beginn der 27. Woche** nach Eintritt des Versicherungsfalles an.

Trifft der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit nach § 104a GSVG* mit einem Anspruch auf Familiengeld bzw. Taggeld zusammen, so ruht dieser Anspruch in der Höhe des Bezuges von Krankengeld oder der Unterstützungsleistung.

Familien- bzw. Taggeld gebührt nicht, wenn Versehrte mehr als 50 Prozent der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weiter beziehen. Erhalten Versehrte 50 Prozent der vollen Geld- und Sachbezüge weiter, gebührt das Familienbzw. Taggeld zur Hälfte (Entgeltfortzahlung).

*Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 202

Versehrte haben Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken (z. B. Prothesen), orthopädischen Behelfen (z. B. orthopädischen Schuhen, Einlagen) und anderen Hilfsmitteln (z. B. Bandagen), die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern.

Alle diese Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der Versehrten angepasst sein. Schadhaft oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sind vom Unfallversicherungsträger auf seine Kosten wiederherzustellen oder zu erneuern.

Rehabilitation

§ 172

Die Rehabilitation umfasst die im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen, berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können

§ 198

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sollen Versehrte in die Lage versetzt werden, ihren früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind im Gesetz nur beispielhaft aufgezählt. Dazu gehören unter anderem die Berufsfin-



dung, Arbeitserprobung und Vorförderung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, ausbildungsbegleitende Maßnahmen wie Nachhilfeunterricht und Fernlehrgänge in Zusammenhang mit einer (internatsmäßigen) Ausbildung. Vom Arbeitsmarktservice (AMS) vorgesehene Maßnahmen können im Bedarfsfall auch für Rehabilitanden der AUVA gewährt werden.

ASVG

Dabei ist der Fall in seiner Gesamtheit zu prüfen und insbesondere auf den bisher ausgeübten Beruf, die weiteren Möglichkeiten in diesem oder aber in einem anderen Beruf dauernd eingesetzt zu werden, Bedacht zu nehmen.

Beispiele beruflicher Rehabilitation

- Berufliche Ausbildung (Umschulung) zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit.
 Berufliche Ausbildung wird so lange gewährt, wie die Erreichung des angestrebten Zieles zu erwarten ist.
- Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und/oder sonstigen Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
- Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit

Solche Hilfen können ein Anlernzuschuss oder ein Dienstgeberzuschuss bei betrieblichen Ein- und Nachschulungen sein. Diese Zuschüsse werden für längstens vier Jahre gewährt.

§ 199

Für die Dauer einer Ausbildung (außerhalb eines Dienst- und/oder Lehrverhältnisses) hat der Unfallversicherungsträger Übergangsgeld zu gewähren.

Maßnahmen der sozialen Rehabilitation

§ 201

Die Maßnahmen der sozialen Rehabilitation umfassen solche Leistungen, die über die medizinischen und beruflichen Maßnahmen hinaus geeignet sind, zur Erreichung und Erhaltung des Rehabilitationszieles beizutragen.

Es gibt eine Vielfalt von in Betracht kommenden Maßnahmen. Das Gesetz enthält daher nur eine beispielhafte Aufzählung. Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung aller im Einzelfall maßgeblichen Kriterien zu erfolgen. Zu den sozialen Maßnahmen gehört insbesondere auch die regelmäßige Betreuung vor und nach Erreichung des Rehabilitationszieles. Sie soll dessen Festigung sicherstellen.

Beispiele sozialer Rehabilitation

- Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, durch die Versehrten deren Benutzung erleichtert oder ermöglicht wird (z. B. Aufzug).
- Zuschüsse und/oder Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Pkws, wenn Versehrten die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Rehabilitationsberatung durch die Leistungsabteilungen der Landesstellen

Bereits im Krankenhaus wird so früh wie möglich mit den Patienten Kontakt aufgenommen, um bei der Lösung der familiären, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die sich aus dem Arbeitsunfall ergeben, zu helfen.

In allen AUVA-Unfallkrankenhäusern sind Rehabilitationsberaterinnen und Rehabilitationsberater an festgesetzten Tagen anwesend.

Die Rehabilitationsberaterinnen und Rehabilitationsberater der Landesstellen wirken an der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation mit. Diese werden im Einzelfall mit den Betroffenen erörtert und mit deren Zustimmung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, Dienstgebern und anderen zuständigen Stellen verwirklicht. Auch nach erfolgreicher Rehabilitation werden schwerversehrte Personen regelmäßig betreut. Diese Nachbetreuung dient insbesondere dazu, Probleme zu lösen und Maßnahmen zu veranlassen, um Gesundheitsschäden oder berufliche Schwierigkeiten zu vermeiden.



Sozialberatung in den Rehabilitationszentren

Neben der medizinischen Rehabilitation wird in den Rehabilitationszentren der AUVA ausführliche Information und Beratung in allen beruflichen und sozialen Fragen geboten.

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater bieten Hilfestellung bei der Lösung von Problemen, die sich aus dem Unfall und dem längeren Aufenthalt im Rehabilitationszentrum ergeben können.

Je nach Bedarf werden Maßnahmen eingeleitet, um die Bewältigung der neuen Situation des behinderten Menschen in Beruf, Familie und Gesellschaft zu erleichtern.

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater

- helfen bei Fragen im Bereich
 Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Behinderten- und Sozialrecht,
- bieten Unterstützung bei Firmeninterventionen, Fördermöglichkeiten, Einleitung beruflicher Maßnahmen
- helfen im Alltag und zu Hause,
 Unterstützung bei Förderansuchen, Information über soziale Dienste,
 mobile Hauskrankenpflege und wohnen in betreuten Einrichtungen
- unterstützen bei Mobilitätsfragen, organisieren von Fahrtauglichkeitsüberprüfungen, Information zu KFZ-Adaptierungen, Vergünstigungen und Fahrtendienste
- bieten Unterstützung für Angehörige bei sozialversicherungstechnischen Fragen, bei Themen der Pflege usw.

AUVA-Rehabilitationszentren

In den AUVA-Rehabilitationszentren wird eine gezielte Wiederherstellung von Unfallverletzten durch Einsatz einer individuell abgestimmten Therapie durchgeführt.

In Häring, Tobelbad und am Weißen Hof werden Schädigungen des Bewegungs- und Stützapparates behandelt, darüber hinaus auch Polytraumatisierte mit einem geringfügigen Schädel-Hirn-Trauma. Weiters werden in der Rehabilitationsklinik Tobelbad Patientinnen und Patienten mit Berufskrankheiten, insbesondere Silikose und Einwirkungen chemischer Schadstoffe, behandelt.

In Meidling finden ausschließlich Schädel-Hirn-Verletzte sowie Patientinnen und Patienten mit Nervenstörungen Aufnahme.



RZ Weißer Hof



RZ Meidling



RZ Häring





Einrichtungen zur Nachbehandlung

Althofen (Kärnten)

Therapieangebot: Fango, Schlamm, Moor, Kneipp, Medizinalbäder, Massagen, Heilgymnastik usw.; ganzjährige Einweisungen, dreiwöchige Behandlungsdauer.

Moorbad Harbach (Niederösterreich)

Therapieangebot: Fango, Schlamm, Moor, Kneipp, Medizinalbäder, Massagen, Heilgymnastik usw.; ganzjährige Einweisungen, dreiwöchige Behandlungsdauer.

Bad Gleichenberg (Steiermark)

Zur kurativen Behandlung von berufsbedingten Hautkrankheiten.

Bad Heviz (Ungarn)

Radioaktives Schwefel- und Schlammbad, besondere Heilwirkung bei Bewegungsbehinderungen und Abnützungserscheinungen; Einweisungen von Frühjahr bis Herbst, dreiwöchige Behandlungsdauer.

Opatija (Kroatien)

Thalassotherapeutisches Institut zur Behandlung von beruflich bedingten Hauterkrankungen; Einweisungen von Frühjahr bis Herbst, vierwöchige Behandlungsdauer.

Rovinj (Kroatien)

Orthopädisches Krankenhaus zur Nachbehandlung von querschnitt- gelähmten Menschen, mehrfachamputierten Versehrten, Schädel- Hirntraumatisierten Versehrten sowie Personen mit Dauerfolgen nach Knochenbrüchen an den Extremitäten; Einweisungen von Frühjahr bis Herbst, dreiwöchige Behandlungsdauer. **Nähere Informationen** erhalten Sie durch die Chefärztliche Station und bei der Rehabilitationsberaterin bzw. beim Rehabilitationsberater der zuständigen Dienststelle der AUVA.

Behindertensport

Eine erfolgreiche Rehabilitation begnügt sich nicht mit der Wiedereingliederung in Gemeinschaft und Beruf, sondern sorgt auch in weitergehender Betreuung und Unterstützung dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderung zum gemeinsamen Training und Wettkampf in verschieden Sportarten zusammenfinden.

Bereits in den Rehabilitationszentren der AUVA finden Patientinnen und Patienten bei den Sportnachmittagen Zugang zum Behindertensport.

Zusätzlich werden Verträge mit Sportstätten abgeschlossen, die es den Behindertensportlerinnen und Behindertensportlern ermöglicht, die vertraglich vereinbarten Sportarten im Sinne des Inklusionssports auszuüben.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Österreichischen Behindertensportverband Brigittenauer Lände 42 1200 Wien Telefon +43 1 332 61 34 www.obsv.at



Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

ASVG

Folgende Geldleistungen sind u. a. vorgesehen

- Versehrtenrente
- Integritätsabgeltung
- Hinterbliebenenrenten
- Witwen-/Witwerbeihilfe
- Teilersatz der Bestattungskosten

Berechnung der Renten

Die Versehrtenrente wird nach der Bemessungsgrundlage und nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen. Die Hinterbliebenenrenten werden von der Bemessungsgrundlage des/der Versicherten berechnet § 205

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gilt in der Regel die Summe der Arbeitsverdienste im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

§ 178 § 179

Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente

Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht, wenn und so lange die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist. Versehrtenrenten in Fällen der Entschädigung einer Berufskrankheit im Sinne der Generalklausel gebühren erst, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate um mindestens 50 Prozent gemindert ist.

§ 203

ASVG

§ 204

Anfall der Versehrtenrente

Bei Versehrten, die Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung haben, fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach Wegfall des Krankengeldanspruches an (das heißt mit Ende des Krankenstandes), spätestens jedoch mit Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 90a

Ruhensbestimmungen

Trifft der Anspruch auf Krankengeld oder einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit nach § 104a GSVG mit einem Anspruch auf Versehrtenrente zusammen, so ruht die Versehrtenrente im Ausmaß des Anspruches auf Krankengeld oder die Unterstützungsleistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ist.

Die Versehrtenrente beträgt jährlich zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente), solange Versehrte völlig erwerbsunfähig sind. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit, beträgt sie jenen Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Versehrtenrente wird zwar als Jahresrente berechnet, aber in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt (14-mal jährlich). Versehrtenrenten werden jährlich angepasst.

PAG¹ Zusatzrente (Schwerversehrte)

Versehrte, die Anspruch auf eine oder mehrere Versehrtenrenten von zusammen mindestens 50 Prozent haben, gelten als Schwerversehrte.

Sie erhalten eine Zusatzrente in der Höhe von 20 Prozent ihrer Versehrtenrente bei einer unter 70 Prozent verminderten Erwerbsfähigkeit bzw. von 50 Prozent ihrer Versehrtenrente bei einer zumindest um 70 Prozent verminderten Erwerbsfähigkeit.

¹ Pensionsanpassungsgesetz



Kinderzuschuss

ASVG § 207

Außerdem erhalten Schwerversehrte für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 Prozent der Rente (einschließlich der Zusatzrente).

§ 252

Über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus wird der Kinderzuschuss auf Antrag nur dann gewährt, wenn sich das Kind in einer Schul-, Berufsausbildung, im Studium oder im freiwilligen sozialen Jahr befindet (höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Die Krankheit oder das Gebrechen müssen während der aufrechten Kindeseigenschaft eingetreten sein.

Die Rente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Gesamtvergütung

§ 209

Bei einer voraussichtlich zeitlich befristeten Versehrtenrente kann der Unfallversicherungsträger Versehrte durch eine Gesamtvergütung in der Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. Nach Ablauf des Gesamtvergütungszeitraumes muss ein etwaiger (weiterer) Rentenanspruch mit Antrag geltend gemacht werden.

Neufeststellung

§ 183

Bei einer wesentlichen Änderung der Unfallfolgen, die für die Feststellung der Versehrtenrente maßgebend waren (Veränderung der Unfallfolgen), hat der Unfallversicherungsträger auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen (Erhöhung, Herabsetzung).

ASVG Integritätsabgeltung

§ 213a

Für diese Leistung sind folgende Voraussetzungen zwingend

- Verursachung des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften:
- erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität als Folge des Versicherungsfalles;
- Anspruch auf Versehrtenrente (§ 203 Abs. 1 ASVG) wegen der Folgen des Versicherungsfalles.

Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Leistung gewährt und ist nach Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

Pflegegeld

BPGG¹

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein ständiger Pflegebedarf von voraussichtlich mindestens sechs Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld.

Zuständig zur Feststellung und Auszahlung der Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern der sonst zuständige Pensionsversicherungsträger.

Pflegegeldanträge sind daher an diesen zu stellen. Je nach Pflegebedarf besteht ein Anspruch in Höhe einer der sieben gesetzlich festgelegten Stufen.



Hinterbliebenenleistungen

ASVG

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des/der Versicherten verursacht, gebühren aus der Unfallversicherung § 215

- Witwenrente
- Witwerrente
- Waisenrente(n)
- Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern

Die **Witwen-/Witwerrente** beträgt 20 Prozent der Bemessungsgrundlage. Ist die Erwerbsfähigkeit der Witwe (des Witwers) um mindestens die Hälfte gemindert oder hat die Witwe das 60. Lebensjahr (der Witwer das 65. Lebensjahr) vollendet, beträgt die Rente 40 Prozent der Bemessungsgrundlage. Im Falle der Wiederverehelichung erlischt die Rente und es gebührt eine Abfertigung im Ausmaß des 35-fachen Monatsbezuges der 20-prozentigen Rente. Auch geschiedenen Ehepartnern, die gegenüber Versicherten zum Todeszeitpunkt unterhaltsberechtigt waren, gebührt die Witwen-/Witwerrente.

§ 215

Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert und hat der (die) Versicherte der geschiedenen Ehepartnerin (dem geschiedenen Ehepartner) mindestens im letzten Jahr vor seinem (ihrem) Tod freiwillig Unterhalt geleistet, gebührt ebenfalls eine Witwen-/Witwerrente.

Die Bestimmungen über die Witwen-/Witwerrente gelten sinngemäß auch für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner.

Die **Waisenrente** beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 20 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Sie wird jeder Waise bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt; darüber hinaus auf Antrag nur dann, wenn sich das Kind in einer Schul-, Berufsausbildung, einem Studium oder im freiwilligen sozialen Jahr befindet (höchstens bis zur

§ 218

ASVG Vollendung des 27. Lebensjahres) oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

§ 220 Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen 80 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern Sie haben zusammen Anspruch auf 20 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn Witwen oder Witwer und Waisen das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten noch nicht ausgeschöpft haben.

Witwen-/Witwerbeihilfe Hat die Witwe (der Witwer) oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin (der hinterbliebene eingetragene Partner) eines/einer Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, weil der Tod des (der) Versicherten nicht die Folge eines Arbeitsunfalles

oder einer Berufskrankheit war, so gebühren als einmalige Beihilfe

Teilersatz der Bestattungskosten

40 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 219

§ 213

§ 214

Wurde der Tod eines/einer Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten im Ausmaß des 15. Teiles der Bemessungsgrundlage. Der Ersatz wird an diejenige/denjenigen bezahlt, die/der die Kosten der Bestattung tatsächlich getragen hat.



Entgeltfortzahlung

Die AUVA leistet Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 51 Beschäftigten Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.

§ 53b

Zuschussberechtigte Dienstgeber

Zuschussberechtigt sind alle Dienstgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als
 51 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen,
- wenn die betreffende Dienstnehmerin bzw. der betreffende Dienstnehmer bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinander folgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinander folgende Tage dauerte
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Zuschuss-Antrag stellen.

Erläuterungen zur Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmerzahl

Bei wechselnder Dienstnehmerinnen-/Dienstnehmerzahl darf diese vorhersehbare durchschnittliche Zahl pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer betragen. An mehr als 30 Tagen im Jahr dürfen nicht mehr als 75 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigt sein.

Ein solches Unternehmen liegt auch dann vor, wenn die Anzahl von 50 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern nur deshalb überschritten wird, weil in diesem Unternehmen Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden, sofern die Grenze von 53 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer nicht überschritten wird.

Das gilt nicht für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen.

Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen bei mehr als elf Dienstnehmern 50 Prozent des tatsächlich fortgezahlten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus 8,34 Prozent Zuschlag für die Sonderzahlungen.

Bei weniger als elf Dienstnehmern betragen die Zuschüsse 75 Prozent des tatsächlich fortgezahlten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus 12,51 Prozent Zuschlag für die Sonderzahlungen.

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zehn aufeinander folgenden Tage führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Dienstnehmerin/Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),
- 2. bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Tage führt, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Dienstnehmerin/Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

Besteht für dieselben Tage der Entgeltfortzahlung sowohl ein Anspruch wegen Arbeitsverhinderung durch Krankheit als auch wegen Arbeitsverhinderung durch Unfall, so darf der Zuschuss 50 Prozent des tatsächlich fortgezahlten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus Sonderzahlungszuschlag nicht übersteigen.

Für die Ermittlung der Höhe der Zuschüsse ist das jeweils tatsächlich fortgezahlte Entgelt bis höchstens zum Eineinhalbfachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG zu beachten.



Unter bestimmten Voraussetzungen ist den Dienstgebern auch die Differenz zwischen dem Zuschuss zur und des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungen) zu vergüten.

Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind jeweils im Nachhinein, längstens bis zum Ende eines Monats nach dem Ende jenes Quartals auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt wurde.

Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zuschüsse

Die AUVA hat zu Unrecht geleistete Zuschüsse vom Dienstgeber zurückzufordern.

Die AUVA kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, z. B. der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zulassen.

Ausschluss von Zuschüssen wegen Zeitablauf

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall

Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung!

Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!

Wichtig!

Weitere Informationen und Formulare

Weitere Informationen und Formulare zum Entgeltfortzahlungszuschuss sind bei der örtlich zuständigen AUVA-Landesstelle sowie im Internet unter www.auva.at/efz erhältlich.

ASVG Unfallversicherung für Kindergartenkinder, Schülerinnen, Schüler sowie Studierende

§ 8 § 175

Unfälle, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen, führen zu Leistungen aus der Unfallversicherung: z. B. bei der Teilnahme am Unterricht, an Exkursionen, Skikursen, Schullandwochen und gesetzlichen Berufsorientierungen.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf bestimmten Wegen, etwa am Weg zum Kindergarten, zur Schule oder Universität sowie zu den erwähnten Veranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort. Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Versichert sind

Kindergartenkinder

• im letzten Jahr vor der Schulpflicht

Schülerinnen, Schüler und Studierende

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen
- an Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung
- an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten
- an Fachhochschulen.

Bei Schülerinnen, Schülern und Kindergartenkindern ist die Staatsbürgerschaft nicht relevant. Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Staates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht.



Versichert sind auch Personen im Rahmen der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung.

ASVG

Von Kindergartenkindern, Schülerinnen, Schülern und Studierenden werden keine Beiträge eingehoben.

Leistungen aus der Unfallversicherung

Um Leistungen erbringen zu können, muss die AUVA Kenntnis vom Unfall erhalten; die Schuldirektion, der Träger der Einrichtung in der die Ausbildung erfolgt bzw. der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, Unfälle von Kindergartenkindern im letzten Jahr vor Schulpflicht, Schülerinnen, Schülern und Studierenden zu melden.

§ 363

Bitte vergewissern Sie sich ob eine solche Meldung erfolgt ist!

Wichtig!

Kindergartenkinder, Schülerinnen, Schüler und Studierende, die nach dem Unfall eine Behandlungseinrichtung der AUVA in Anspruch nehmen, erhalten die Unfallheilbehandlung von dieser. Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem Kassenarzt trägt die soziale Krankenversicherung die Kosten. Der Selbstbehalt in der Krankenversicherung für Angehörige bei stationärer Pflege kann auf Antrag von der AUVA ersetzt werden (Rechnung beilegen!). Kosten für die Behandlung auf "Klasse" und Privathonorare werden nicht ersetzt.

Kosten des Transportes der Verletzten vom Behandlungsort an den Wohnort können durch Gewährung einer besonderen Unterstützung auf Antrag ganz oder teilweise von der AUVA ersetzt werden

Brillen und ähnliche Hilfsmittel werden dann ersetzt, wenn ihre Beschädigung mit einer Körperverletzung verbunden ist, bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz. Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass das neue Hilfsmittel dem Wert des alten entspricht.

ASVG

Bei **Zahnersatz** nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen. (Kostenvoranschlag einschicken!) Abgesehen von diesen Ersatzleistungen, gibt es bei schwerwiegen- den Unfallfolgen Geldleistungen der AUVA.

§ 212

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Abschluss der Behandlung mindestens 20 Prozent und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, dann wird ein einmaliges "Versehrtengeld" ausbezahlt. Nach Unfällen während eines vorgeschriebenen oder üblichen Praktikums besteht kein Anspruch auf Versehrtengeld. (Dafür bestehen in diesen Fällen Ansprüche auf Versehrtenrente.)

§ 203

Versehrtenrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent (nach Unfällen im Zusammenhang mit einem vorgeschriebenen oder üblichen Praktikum 20 Prozent) und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, dann besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich). Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre.

§ 204

Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage ab. Als Bemessungsgrundlage bestimmt das Gesetz feste Beträge, gestaffelt nach dem Lebensalter.

Kindergartenkinder, Schülerinnen, Schüler, und Studierende, die durch einen Versicherungsfall pflegebedürftig wurden, haben Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes. Zuständig zur Feststellung und Auszahlung der Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

Alle Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.



Rat und Hilfe

Aufgaben und Leistungen der AUVA

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Adalbert-Stifter-Straße 65 1200 Wien

Telefon +43 5 93 93-20000 **Fax** +43 5 93 93-20606





Prävention



Unfallheilbehandlung



Rehabilitation



Finanzielle Entschädigung

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Adalbert-Stifter-Straße 65 1200 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Foto U1: Stefanie Steindl

Redaktionsschluss: 05.04.2017

01/2020 kah